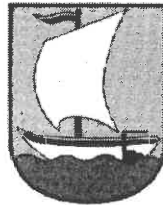


Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung in der Gemeinde Fußach



Die **Gemeindevertretung Fußach** hat mit Beschluss vom 08.03.2016 auf Grund der §§ 31, 35 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, 72/1996, 33/1997, 48/1998, 43/1999², 58/2001, ...22/2015 in der geltenden Fassung, verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und bezieht sich auf Flächen, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fußach als Kerngebiet, Wohngebiete, oder Mischgebiete ausgewiesen sind.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Auf Grundlage des Vbg. Raumplanungsgesetzes § 31 Abs. 2, d) i.d. geltenden Fassung, dürfen auf Flächen, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fußach als Kerngebiet, Bauwohngebiete oder Baumischgebiete ausgewiesen sind, nur Gebäude errichtet werden, die nach den Bestimmungen der Verordnung der Gemeinde Fußach über das Maß der baulichen Nutzung eine Höchstgeschosshöhe von HGZ = 2,5 Geschosse nicht übersteigen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeindevertretung kann auf Antrag des Grundeigentümers Ausnahmen für eine Höchstgeschosshöhe von HGZ = 3 Geschosse, von auf der Grundlage des § 31 Raumplanungsgesetz erlassenen Verordnung bewilligen, wenn die Bauteile, welche 2,5 Geschosse übersteigen, in der Gesamtanlage stark untergeordnete Ausmaße und Massenwirkung besitzen und wenn keine wesentlichen Störungen der Interessen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten sind.

§ 4
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 09.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung vom 04.04.2006 ihre Wirksamkeit.



Der Bürgermeister

Ernst Blum

Nachrichtlich an:

1. BH Bregenz, gemäß § 84 GG Abs. 1;

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde an der Amtstafel
angeschlagen am: **09.03.2016**
abgenommen am: **16.04.2016**
Gemeindeblatt veröffentlicht am: **KW 12/16**
Homepage veröffentlicht am: **16.03.2016**

Unterschrift:

Verteiler Intern:

1. Ablage Verordnungsordner;
2. Obmann des Raumplanungsausschusses;